

NStrG § 52 Straßenreinigung:

(1) Die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. (2) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. (4) Die Gemeinden können durch Satzung die ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegen.

Reinigungspflicht allgemein

Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückeigentümer **nicht** übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der **Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar** ist (§25 i.V.m. §35 StrVO).

Die Reinigungspflicht (insbesondere für Gossen) von Fahrbahnen qualifizierter Straßen obliegt der Stadt: - Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen.

Faustregel für die Straßenreinigung: Jeder kehre vor seiner eigenen Tür – das gilt für die **gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte an jeder Straßen anliegenden Seite des Grundstücks.** Dieser Bereich ist dementsprechend von Dreck, Unrat und Krautbewuchs freizuhalten. Eine **Ausnahme bilden Kreis- und Landesstraßen,**

Nach dem gemäß §56 WHG 2010 zur Bestimmung des **Abwasserbeseitigungspflichtigen** ermächtigten Landesrecht obliege die Abwasserbeseitigung für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Innenbereich abfließt, den **Gemeinden ...**

Verpflichtete allgemein

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn 3 sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

Die **Reinigungspflicht obliegt auch** den Eigentümern der Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.



Neustadt:

§2

(3) Die Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind mindestens 1 x in zwei Wochen bis zur Straßenmitte - bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - zu reinigen.

(4) Schmutz- und Unrat jeder Art, wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(5) Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, sind bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Die Fahrbahnen sind vom Schnee bei Bedarf zu räumen. Während der Nachtstunden (von 21.00 Uhr bis 7.30 Uhr) besteht für Maßnahmen im Winterdienst keine Verpflichtung.

(6) Alle in Abs. 1 bis 4 genannten Maßnahmen gelten auch für die zur Fahrbahn gehörenden Parkspuren.

(7) Gehwege und kombinierte Geh-/Radwege mit Pflasterung sowie die Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigten Bereiche in der Innenstadt dürfen nur mit abstumpfenden Mitteln gestreut werden. Auf Treppen und Rampen ist jedoch die Verwendung auftauender Mittel (z. B. Salz) gestattet.

§ 3 Reinigung der Gehwege, kombinierten Geh-/Radwege und Radwege

(1) Die Reinigungspflichtigen haben die Gehwege und kombinierte Geh-/Radwege stets reinzuhalten. Sie haben die Reinigung nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x in der Woche an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bis jeweils 18.00 Uhr durchzuführen. Im übrigen gelten alle in § 2 Absatz 3 genannten Maßnahmen.

(2) Die Radwege sind mindestens 1 x in zwei Wochen zu reinigen. Im übrigen gelten alle in § 2. Absatz 3 genannten Maßnahmen.

(3) Unabhängig von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 2 und zusätzlich zu ihr, hat der Reinigungspflichtige eine unverzügliche Reinigung durchzuführen, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, insbesondere durch Müll, Abfall und dergleichen, Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintritt. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(4) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(5) Schmutz und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in die Gosse, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 4 Ausführung des Winterdienstes

Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte

(1) Die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und Radwege, unabhängig davon ob durch Bordsteine abgegrenzt oder nicht, sind bei Schnee sowie Schnee- und Eisglätte so begehbar zu halten, dass die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.

(2) In der Zeit von 7.30 Uhr *bis* 21.00 Uhr sind die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und Radwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.

(3) Gehwege / kombinierte Geh-/Radwege und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechend, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m freizuhalten.

(4) Ist ein Gehweg / kombinierter Geh-/Radwege oder Radweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Das Gleiche gilt in Straßen mit höhengleichem Gehweg.

(5) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und die in Abs. 4 erwähnten Flächen mit abstumpfenden Mitteln in der gleichen Breite zu streuen, in der sie der Schneeräumung unterliegen. Nur auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Mittel (z. B. Salz) gestattet. Zur Beseitigung von Schnee, Eis, Schnee- und Eisglätte dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

(6) Der geräumte Schnee ist auf den Gehwegen / kombinierten Geh-/Radwegen und Radwegen, an der Fahrbahn oder Radwegseite so aufzuschichten, dass mindestens 30 cm bis zum Bordstein frei bleiben. Nur bei schmalen Gehwegen / kombinierten Geh-/Radwegen und Radwegen, d. h. wenn durch das Aufschichten weniger als 1,50 m frei bleiben würden, darf die Fahrbahn in Anspruch genommen werden. Je nach Breite des Grundstückes ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen so zu durchbrechen, dass die Ver- und Entsorgung des Grundstückes gesichert ist und das Schmelzwasser ablaufen kann. Schnee und Eis dürfen sowohl auf den Gehwegen / kombinierten Geh-/Radwegen und Radwegen als auch auf der Fahrbahn nur so aufgeschichtet werden, dass die Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den amtlich gekennzeichneten oder den an Straßeneinmündungen oder Kreuzungen benutzten sonstigen Fußgängerüberwegen frei bleiben. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gassen und die Kanalisationsschächte freizuschaukeln.